

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:
Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche

- Kfz-Zulassungswesen
- Führerscheinwesen (Neuantrag)
- Finanzverwaltung
- Wasserrecht
- Gesundheitswesen,

für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr
nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de

E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 51

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 21. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

- 240 **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags des Landrats im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen am 15. März 2020**
- 241 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) bei Bubenheim durch die Errichtung folgender Anlagen: Gärrestverdampfungsanlage, Kühlturm, Abfüllplatz, Säurelagertank, Lagertank, Presswassertank und Pufferspeicher auf dem Grundstück Flur-Nr. 409, Gemarkung Bubenheim;
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Bioenergie Bubenheim GbR, Mandlfeld 4, 91757 Treuchtlingen
- 242 S **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters in der Stadt Weißenburg i. Bay. am 15. März 2020**
- 243 S **Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats Oberbürgermeisters Kreistags Landrats am 15. März 2020**
- 244 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 2430, 2431 und 2444/2, alle Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- 245 S **10. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über das Bestattungs- und Friedhofswesen**
- 246 S **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990**
- 247 **Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 240 **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags des Landrats im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen am 15. März 2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 15. März 2020, findet die Wahl
 von 60 Kreisräten
 des Landrats
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können **ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,**

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt, Dienststelle Niederhofener Straße 3, Untergeschoss, Zimmer Nr. G 0.22** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- eine Person kann auch gewählt werden, wenn sie weder ihre Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sie die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre

- Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.
- 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **340** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.
- 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17. Dezember 2019

Lidia Bechthold
Landkreiswahlleiterin

- 241 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**
Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasverwertungsanlage (Anlage nach Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) bei Bubenheim durch die Errichtung folgender Anlagen: Gärrestverdampfungsanlage, Kühlturm, Abfüllplatz, Säurelagertank, Lagertank, Presswassertank und Pufferspeicher auf dem Grundstück Flur-Nr. 409, Gemarkung Bubenheim;
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Bioenergie Bubenheim GbR, Mandlfeld 4, 91757 Treuchtlingen

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 12.12.2019, Az. 43-824-19/030;

Die Bioenergie Bubenheim GbR hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für ihre Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 409, Gemarkung Bubenheim, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht.

Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Erweiterung der bestehenden Biogasanlage) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 0 91 41 / 9 02 - 3 74 eingeholt werden.

Weißenburg, 12.12.2019

Marius Mauerer
Regierungsrat

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 242 S **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats, des Oberbürgermeisters in der Stadt Weißenburg i. Bay. am 15. März 2020**

1. **Durchzuführende Wahl:**
Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl von 24 Stadtratsmitgliedern und des Oberbürgermeisters statt.
2. **Wahlvorschlagsträger**
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied 2“)** übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
 - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
 statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
 - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.
- 4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied**
- 4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Stadt Weißenburg i. Bay. eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Weißenburg i. Bay. gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Weißenburg i. Bay. zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.
- 5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister**
- 5.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- 6. Aufstellungsversammlungen**
- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.
- Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
- Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
- 7. Niederschriften über die Versammlung**
- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.
- In unserer Stadt Weißenburg darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Weißenburg i. Bay. wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, ver-

bindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbenden Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne ein Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Weißenburg i. Bay. wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Weißenburg i. Bay. aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Weißenburg i. Bay. gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17. Dezember 2019

Joachim Heinlein
Wahlleiter

243 S Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats Oberbürgermeisters Kreistags Landrats am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 03. Februar 2020, 12 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer-Nr. C 01, 91781 Weißenburg i. Bay., (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied 2“)	Während der allgemeinen Dienststunden: Mo. bis Fr. von 07.00 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. von 13.00 bis 16.30 Uhr, Do. von 13.00 bis 18.00 Uhr. Zusätzlich: Samstag, 25. Jan. 2020, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und Donnerstag, 30. Jan. 2020, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	ja

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist ein Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der **Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied 2“)** beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

17. Dezember 2019



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

244 S Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 2430, 2431 und 2444/2, alle Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ als Satzung beschlossen. Gegenstand der Änderung ist, dass zukünftig u. a. die Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erweitert werden (Vorbereitung der Errichtung eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung).

Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 2430, 2431 und 2444/2, alle Gemarkung Weißenburg, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, alle Gemarkung Weißenburg.

Der Änderungsbereich befindet sich

- nördlich der Bundesstraße 2 (B2),
- westlich der Altmühlfranken-Schule – Sonderpädagogisches Förderzentrum (Wiesenstraße 34),
- südlich der Wiesenstraße (Flur-Nr. 2450/5, Gemarkung Weißenburg) bzw. des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) und
- östlich des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) bzw. noch unbebauter Flächen in diesem Areal.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden die aufgeführten Ziele verfolgt:

Durch die Bebauungsplanänderung soll der geplante Neubau eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2443 und 2444, Gemarkung Weißenburg, auf dem „Lebenshilfe-Areal“ bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die durch den Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. geschaffene Erweiterungsoption des bestehenden Schulzentrums „An der Hagenau“ für einen Bereich südlich der Wiesenstraße wird in Form der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wahrgenommen, die bereits festgesetzten Gemeinbedarfsflächen für die Nutzungen des Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. werden erweitert.

Durch diese Standortwahl können auch eine „Außenentwicklung“ z. B. am Stadtrand und damit eine Versiegelung im Außenbereich unterbleiben („Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“).

Die Art der baulichen Nutzung im Bereich des Vorhabens wird anstatt als Sondergebiet „Messe“ zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (seit dem 20.03.1999) ist der Bereich bereits als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

Mit überplant werden soll im Sinne einer nun durchzuführenden Gesamtbetrachtung des „Lebenshilfe – Areals“ südlich der Wiesenstraße der Bereich des rechtskräftigen Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 6 vom 02.04.2009 und damit die bereits bestehende Bebauung (bestehende Schulvorbereitende Einrichtung –SVE-, Förderstätte und Hauptverwaltung mit Beratungsstelle). In Hinblick auf das Nebeneinander des Änderungsbereiches und der südlich gelegenen Bundesstraße 2 (Einwirkungen des Straßenverkehrslärms) wurde eine Lärmschutzbetrachtung von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, durchgeführt, die Ergebnisse entsprechend in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen, entsprechend wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, wurde die **Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB** durchgeführt.

Das Deckblatt zur Bebauungsplanänderung mit Begründung kann im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., **Dienststelle Stadtbauamt**, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

3. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weißenburg i. Bay., Stadtbauamt, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weißenburg i. Bay., den 21.12.2019

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

245 S 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie aufgrund der Art 7, 8, 9 und 10 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25.10.1990:

Art. 1

Die Satzung über das Bestattungs- und Friedhofswesen i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.10.1990 (Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.1990), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.01.2017 (Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Dienste und Leistungen der verwaltungsmäßigen und technischen Einrichtungen der Stadt, die der Bestattung dienen, insbesondere Friedhöfe und Leichenhäuser, müssen für alle in Weißenburg i. Bay. Verstorbenen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit eine Überführung nach auswärts unmittelbar vom Kreiskrankenhaus Weißenburg i. Bay. oder einem Altenheim aus erfolgt oder das beauftragte private Bestattungsunternehmen über geeignete Räumlichkeiten zur Aufbahrung der Verstorbenen verfügt.
2. § 8 Abs. 3 ist zu streichen
3. In den §§ 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 ist das Grabbuch durch das elektronische Friedhofsprogramm Tera zu ersetzen.
4. Im § 21 Abs. 2 ist der Satz 2 zu streichen.
Im Abs. 3 ist bei Nr. 1 die Breite eines Grabplatzes 1,00 m.
5. Im § 24 ist das Stadtbauamt durch Ordnungsamt zu ersetzen.
6. Im § 33 Abs. 1 Buchstabe a) wird nach Gräberkartei ergänzt: Im elektronischen Friedhofsprogramm Tera
7. Im § 33 Abs. 4 wird jeweils nach Grabkartei und Gräberbuch ergänzt: Im elektronischen Friedhofsprogramm Tera

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 19.12.2019

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

246 S 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt auf Grund der Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Fried-

höfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990

Art. 1

Die Bestattungsgebührensatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.01.1990 (Amtsblatt Nr. 6 vom 17.02.1990) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2019 (Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Bestattungsamt fällig. Sie sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b):
Nach dem Wort Aussegnungsfeier wird „oder Urnenbeisetzung“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen für den Erwerb von
 - a) Reihengräbern für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren 480,- Euro bisher 400,- €
 - b) Reihengräbern für Kinder ab 3 Jahren bis 12 Jahren 300,- Euro 240,- €
 - c) Reihengräbern für Kleinkinder bis 2 Jahren 250,- Euro 200,- €
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i. Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Graberwerbsgebühren betragen
 - a) für ein Einzelpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzingen und Rothenstein auf 30 Jahre 1.110,- Euro bisher 900,- €
 - b) für ein Zweipersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren in Haardt, Holzingen und Rothenstein auf 30 Jahre 1.710,- Euro 1.420,- €
 - c) für ein Vierpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren (nur im Südfriedhof vorhanden) 2.800,- Euro 2.380,- €
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i. Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren betragen für den Erwerb von
 - a) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof 540,- Euro bisher 420,- €
 - b) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof 730,- Euro 560,- €
 - c) Zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdgräbern 470,- Euro 370,- €
 - d) Beisetzung einer Urne in einem Urnensammelgrab 420,- Euro 350,- €
 - e) Familienurnenhochbeetgräbern auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof 1.500,- Euro 1 500,- €

- f) einer Baumgrabstelle 500,- Euro 390,- €
Die Berechnung des gepflanzten heimischen Baumes erfolgt auf Grundlage der aktualisierten Gehölzwerttabelle.
 - g) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein 270,- Euro 210,- €
 - h) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein 540,- Euro 420,- €
8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i. Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
 9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Für den Nacherwerb eines Urnenfamiliengrabes auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung I im Westfriedhof beträgt die Gebühr bisher 540,- Euro 420,- €
 10. § 15 erhält folgende Fassung:
Bei Abrechnung einer Leistung nach Zeitaufwand (z. B. Bergung einer Leiche) wird ein Verrechnungslohn pro Stunde (47,50 Euro + MwSt) auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der Stadt mit dem beauftragten Bestattungsinstitut als Gebühr erhoben.
 11. Im § 20 entfällt die Übergangsregelung und ist wie folgt zu fassen:
Der Kalkulationszeitraum wird bis längstens 31.12.2023 festgelegt

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 19.12.2019

Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Andere Behörden

247 Außensprechtag des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am

Dienstag, den 07.01.2020, in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr im **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Gebäude Niederrhofener Straße 3, 91781 Weißenburg** („Altes Arbeitsamt“) einen allgemeinen Außensprechtag durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch), die Gewährung von Elterngeld und Familiengeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienststopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.